

Vernehmlassung Gesetz / Verordnung

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt (in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie der Solothurnischen Gebäudeversicherung)
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.08.2024, Christian Hadorn

Altlastenverordnung (AltIV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die periodische Überprüfung der Konzentrationswerte und deren Anpassung an den aktuellen toxikologischen Wissensstand. Mit der Anpassung von Anhang 1 AltIV sind wir grundsätzlich einverstanden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 1, AltIV «Arsen»	keine	Der Konzentrationswert von Arsen wird von 0.05 auf 0.01 mg/l um Faktor 5 gesenkt. Wir sind mit der Empfehlung des SCAHT grundsätzlich einverstanden. Wir sind jedoch nicht mit der Einschätzung einverstanden, dass keine zusätzlichen sanierungsbedürftigen Standorte aufgrund der Senkung des Arsen-Konzentrationswerts zu erwarten sind. Im Kanton Solothurn

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gibt es mind. einen belasteten Standort (grossflächiger Ablagerungsstandort mit Industrieabfällen), der durch die Senkung möglicherweise sanierungsbedürftig wird und es dadurch zu Mehrkosten kommen kann.
Anhang 1, AltIV «Trichlorethen»	Keine	Im Kanton Solothurn wurde in chemischen Reinigungen teilweise Trichlorethen (Tri) als Primärprodukt eingesetzt. Somit gibt es Standorte, die ausschliesslich wegen Tri untersuchungs-, überwachungs- bzw. sanierungsbedürftig sind. Grundsätzlich halten wir die Erklärung, dass der Konzentrationswert von Tri aufgrund seiner krebserregenden Eigenschaften um einen Faktor 7 von 0.07 auf 0.01 mg/l gesenkt werden soll, für plausibel und nachvollziehbar. Wir sind jedoch mit der Einschätzung, dass grundsätzlich ein Sanierungsbedarf immer von Tetrachlorethen (Per) ausgeht, nicht einverstanden. Die Mehrkosten können wir zurzeit nicht abschätzen.

Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Bestrebungen zur Revision der VBBo und das nun vorliegende erste Revisionspaket. Dies entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Kantone. Ziele der Anpassungen sind, den biologischen Bodenschutz zu stärken und auf langjährige Anliegen der Kantone zur Harmonisierung des Bodenschutzrechts (VBBo, AltIV und VVEA) zu reagieren. Verschiedene der vorgeschlagenen Anpassungen erreichen diese Ziele jedoch nur teilweise und schaffen zudem neue Widersprüche. Die von den kantonalen Bodenschutzfachstellen und dem Cercle Sol beantragten Vorschläge bezüglich organischer Bodensubstanz werden zudem nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1 Bst. b VBBo	Umformulierung: b. die Massnahmen zur Vermeidung	Die VBBo äussert sich nicht zu Auswirkungen der Massnahmen auf die Umwelt, sondern zu Massnahmen zur Vermeidung von Bodenbelastungen resp. zu weitergehenden Massnahmen bei belasteten Böden. Die mit der Verordnungsrevision vorgeschlagene Formulierung ist un-

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>dung nachhaltiger Bodenverdichtung- und -erosion und eines nachhaltigen Verlustes an organischer Bodensubstanz;</p> <p>alternativ: bisherige Formulierung unverändert belassen</p>	<p>präzis und schwammig. Der bisher in Bst. b klar formulierte Zweck dieser Verordnung im Bereich der physikalischen Bodenbelastungen, der zudem bereits in Art. 33 USG festgehalten ist, wird mit dieser Formulierung verschleiert. Die von den Bodenschutzfachstellen der Kantone verlangte Ausweitung von Bst. b mit Massnahmen zur Vermeidung eines nachhaltigen Verlustes an organischer Bodensubstanz wird ignoriert. Die Formulierung berücksichtigt die Vorschläge der kantonalen Bodenschutzfachstellen und des Cercle Sol nicht.</p> <p>Wir schlagen eine Präzisierung vor, die sich an der bisherigen Formulierung orientiert. Die Bodenbelastungen sind in Art. 2, Abs. 2-4 definiert.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 und Abs. 4 ^{bis} VBBo	-	Wir begrüssen die präzisierten und ergänzten Definitionen.
Art. 3 Abs. 1 VBBo	-	<p>Gemäss Synopse, zumindest in der deutschen Version der VBBo, verbleibt die Formulierung dieses Absatzes unverändert. Wir sind damit einverstanden.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen Bund (Art. 3: nationales Referenznetz zur Beobachtung der Belastungen des Bodens, NABO) und Kantonen (Art. 4: gezielte Überwachung der Bodenbelastung in Gebieten mit Verdacht oder Gewissheit, dass Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden können) hat sich bewährt und soll so weitergeführt werden.</p>
Art. 4 Abs. 1 VBBo	-	Wir begrüssen die mit der Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 vorliegende Rechtsgrundlage für die Erstellung und Führung einer Hinweiskarte Bodenbelastungen. Die gesetzliche Verankerung auf Bundesebene stärkt dieses für den Bodenschutz-Vollzug wichtige Hilfsmittel.
Art. 4 Abs. 3 VBBo	<p>Ergänzen:</p> <p>Das BAFU sorgt in Zusammenarbeit mit dem BLW für die Beschaffung der fachlichen Grundlagen, die für <u>die Hinweiskarte Bodenbelastungen und die Überwachung der Bodenbelastung</u> nötig sind, und berät die</p>	Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Inhalte und Handhabung der zukünftig 26 kantonalen Hinweiskarten Bodenbelastungen vergleichbar sind. Dies ist mit fachlicher Unterstützung des BAFU zu erreichen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb gemäss Erläuterungsbericht Art. 4 Abs. 3 für die mit Art. 4 Abs. 1 neu eingeführte Aufgabe der Kantone keine Gültigkeit haben soll. Die Hinweiskarte soll in den Gültigkeitsbereich von Art. 4 Abs. 3 aufgenommen und der Erläuterungsbericht entsprechend angepasst werden.

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kantone.	
Art. 5 Abs. 2-4 VBBo	Ablehnung	Die Kantone sind bereits mit der bisherigen Formulierung von Art. 5 zu Einzelfallbeurteilungen und zur Herleitung fehlender Beurteilungswerte verpflichtet und der Einbezug des Bundes ist gewährleistet. Die Kantone stellen in gegenseitigem Wissensaustausch im Rahmen der Arbeitsgruppen Interventionswerte und Risikobeurteilungen (AGIR) des Cercle Sol sicher. Dass neu die Zustimmung des BAFU zu Einzelfallbeurteilungen erforderlich ist, ist eine unnötige Ergänzung und führt zu mehr Verwaltungsaufwand.
Art. 6 VBBo	<p>Ergänzen:</p> <p>Art. 6 Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion <u>sowie des Verlustes an organischer Bodensubstanz</u></p> <p>1 Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden, <u>sowie der Verlust organischer Bodensubstanz</u> vermieden werden.</p>	<p>Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, ist die organische Bodensubstanz (OBS) zentral für die Gewährleistung der Funktionen des Bodens und eine unverzichtbare Komponente für die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Der Verlust von OBS, v.a. in landwirtschaftlich genutzten und städtischen Böden, ist eine der wichtigsten Bodenbelastungen in der Schweiz. In landwirtschaftlich genutzten Böden verstärkt er zudem die Gefährdung für Bodenverdichtungen und Bodenerosion. Weiter ist ein Verlust von OBS resp. deren Erhalt klimarelevant.</p> <p>Der Erhalt resp. die Wiederherstellung eines standorttypischen Gehaltes an OBS ist somit eine zentrale Aufgabe des Bodenschutzes. Aus diesem Grund haben die kantonalen Bodenschutzfachstellen und der Cercle Sol die Aufnahme der OBS in den Abschnitt 3 der VBBo beantragt und gemeinsam mit dem BAFU in intensiven Diskussionen einen Vorschlag erarbeitet. Dieser Vorschlag fehlt nun im Vernehmlassungsentwurf vollständig.</p> <p>Wir beantragen, Art. 6 der VBBo im Bereich «organische Bodensubstanz» wie beschrieben zu ergänzen.</p>
<p>VBBo Anhang 1, Ziffer 12: Prüfwerte</p> <p>VBBo Anhang 1, Ziffer 13:</p>	Ablehnung	Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme von Prüf- und Sanierungswerten für Quecksilber in die VBBo. Die vorgeschlagenen Beurteilungswerte weichen jedoch von der klaren Dreistufigkeit des BAFU-Bodenschutzkonzepts und dem entsprechenden Vollzug ab: Richt-, Prüf- und Sanierungswerte überschneiden sich, was einen Eindruck einer unkoordinierten Definition dieser Werte bei Umgehen des eigenen Bodenschutzkonzeptes hinterlässt. Es fehlen

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Sanierungswerte		<p>fachliche Erläuterungen hierzu, wie auch Ausführungen der Auswirkungen dieser inkonsistenten Werte auf den Vollzug. Insbesondere die Situation, dass der Prüfwert für Nutzungen mit möglicher direkter Bodenaufnahme und der Sanierungswert für Haus- und Familiengärten/Kinderspielplätze identisch sind, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Diese Werte sind aus Sicht des Vollzugs unausgewogen. In Anbetracht der Tatsache, dass das BAFU im Rahmen von ReviSol 2 an einer umfassenden Überprüfung und Ergänzung der Richt-, Prüf- und Sanierungswerte arbeitet, scheint uns diese vorgezogene und nicht überzeugende Einführung von Werten für Quecksilber weder sinnvoll noch drängend. Diese Werte sollen im Rahmen von ReviSol 2 überprüft und realisiert werden.</p>
VBBo Anhang 2, Ziffer 11	-	<p>Die Beurteilung der PCDD/F- und ergänzten dl-PCB-Gehalte erfolgt neu mittels den etablierten WHO-Toxizitätsequivalenten (TEQ), nicht mehr wie bis anhin mittels I-Toxizitätsequivalenten (I-TEQ). Diese, für die Beurteilung von Untersuchungsergebnissen relevante Veränderung muss in den Erläuterungen ausgeführt werden – insbesondere, da die Richt-, Prüf- und Sanierungswerte unverändert sind, trotz neuer Beurteilungsgrundlage und der zusätzlichen Berücksichtigung der 12 dl-PCB.</p>
VBBo Anhang 2, Ziffer 13	-	<p>Die Streichung von PCB-118 und damit Reduktion der Kongenere auf 6 ist nachvollziehbar, indem PCB-118 als dl-PCB neu in Anhang 2, Ziffer 11, zusammen mit den übrigen dl-PCB berücksichtigt wird.</p>

Abfallverordnung (VVEA)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die grundsätzlichen Stossrichtungen der vorliegenden Revision der VVEA. Sie berücksichtigen einerseits die Erfahrungen der vergangenen Jahre, andererseits passen sie die Verordnung der Vollzugspraxis an.

In Anbetracht der Erfahrungen der letzten Jahre erachten wir auch die Regelung eines Ausfalls sämtlicher KVA aufgrund von Strom- oder Betriebsmittelmangellage als wichtig und sinnvoll. Sie muss aber solchermassen gestaltet sein, dass sie für die Kantone und die Betreiber umsetzbar ist. Wir bitten bei der genauen Ausgestaltung der Regelung deshalb um eine enge Abstimmung mit den Kantonen. Ein Zwischenlager für insgesamt sechs Monate sicherzustellen, ist weder realistisch noch durchführbar. Ebenso sehen wir Schwierigkeiten, wenn KVA und Kantone separat für die Zwischenlager sorgen sollen. Wir

beantragen, dies unter der Führung der Kantone zusammenzulegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 4 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 VVEA	<p>Auf die Änderung ist zu verzichten.</p> <p>Bevor die Artikel in Kraft treten, sollte zumindest eine Inventarstudie gemacht werden, ob die verlangten Standorte/Flächen für die Zwischenlager in der Schweiz überhaupt verfügbar wären.</p>	<p>Die Bereitstellung eines Zwischenlagers für sämtliche Siedlungsabfälle über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten übersteigt die Kapazitäten der Kantone und der KVA. Zwischenlager müssen betreffend Entwässerung, Löschwasserrückhalt und Platzbefestigung bestimmte Bedingungen einhalten, die nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die KVA Solothurn wäre bei einer Umsetzung der geforderten Zwischenlager mit folgenden Mengen zu rechnen:</p> <p>2023 wurden total 211'670 t Abfall verwertet. Der Anteil an Siedlungsabfall oder Abfall vergleichbarer Zusammensetzung betrug 48 %. Somit müssten für die KVA Solothurn folgende Lager bereitgestellt werden:</p> <p>6 Monate: 50'800 t – interne Lagerkapazität von 6'000 t = 44'800 t</p> <p>3 Monate: 25'400 t – interne Lagerkapazität von 6'000 t = 18'400 t</p> <p>Zum Vergleich: Ein Sattelschlepper bringt ca. 22 Tonnen Kehricht. Somit bräuchte es über 2'000 Fahrzeugfahrten, um diese Mengen umschlagen zu können.</p> <p>Bei einem Ausfall einzelner Anlagen können die Mengen auf andere Anlagen umgeleitet werden. Das ist bereits heute gängige Praxis.</p> <p>Bei einem regionalen oder schweizweiten Ausfall (Stichwort: Blackout) ist eine Lagerung ebenfalls sehr anspruchsvoll. Die anfallenden Mengen wären gigantisch. Pro Jahr fallen in der Schweiz rund 3.6 Mio. Tonnen an. Davon sind rund 48 % Siedlungsabfälle. Es ergeben sich folgende Lagermengen:</p>

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung						
		<p>6 Monate: 864'000 t</p> <p>3 Monate: 432'000 t</p> <p>Der Abfall müsste zur Lagerung in Ballen gepresst oder zumindest umgeschlagen werden. Dazu braucht es Energie und Logistik. Es stellt sich die Frage, ob diese Infrastruktur bei einem solchen Szenario noch funktioniert. Zudem müsste nicht nur die Lagerung, sondern auch die Verwertung der gelagerten Mengen nach einem solchen Ereignis untersucht werden. Die KVA müssten zusätzlich zur anfallenden Menge die eingelagerten Mengen abarbeiten.</p> <p>Wir beurteilen die Einführung einer überkantonalen Notfallplanung für die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen als sinnvoll und begrüßen diese.</p> <p>Der Fokus sollte hier jedoch nicht nur auf Siedlungsabfälle und die Anlagen für deren thermische Verwertung gelegt werden, sondern generell auf plötzlich anfallende, grössere Mengen von Abfällen wie z.B. nach Hochwasserereignissen, Erdbeben, Murgängen etc.</p> <p>Die Bereitstellung eines Zwischenlagers für sämtliche Siedlungsabfälle für den Zeitraum von drei bis sechs Monaten übersteigt aber die Kapazitäten der Kantone und KVA darum lehnen wir diese ab.</p>						
Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i VVEA	Auf die Änderung ist zu verzichten.	<p>Falls ein Betriebsmittelmangel eintritt, wird dieser die ganze Schweiz betreffen. Es braucht für 2 Monate grosse Vorratsmengen, die wohl nur schwer in der Schweiz zu beschaffen sind.</p> <p>Rechnet man den Bedarf der KVA Solothurn auf die gesamte Schweiz hoch, ergeben sich folgende Lagermengen:</p> <table data-bbox="974 1260 1377 1396"> <tr> <td>Ammoniak 24 %</td> <td>2'200 t</td> </tr> <tr> <td>Natronlauge 50 %</td> <td>2'700 t</td> </tr> <tr> <td>Salzsäure 32 %</td> <td>1'700 t</td> </tr> </table>	Ammoniak 24 %	2'200 t	Natronlauge 50 %	2'700 t	Salzsäure 32 %	1'700 t
Ammoniak 24 %	2'200 t							
Natronlauge 50 %	2'700 t							
Salzsäure 32 %	1'700 t							

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Aus unserer Sicht sollte eine koordinierte Lösung mit zentralen Lagern für die Schweiz erarbeitet werden.

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Verordnung über den Wasserbau (WBV), Waldverordnung (WaV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Verordnung über den Wasserbau (WBV) wird auch die Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 angepasst.

Wir begrüßen, dass die beiden Verordnungen im Bereich der Gefahrenprävention / Naturgefahren bzgl. der Begriffe und Definitionen angepasst und abgeglichen werden. Insbesondere soll das integrale Risikomanagement im Umgang mit den Naturgefahren sowie die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels gesetzlich verankert werden.

Im Unterschied zu den Alpen-Kantonen fehlen dem Kanton Solothurn als Mittelland-Kanton jedoch die Ressourcen (personell, finanziell), um die Terminvorgaben des Bundes oder des BAFU in diesem Bereich einzuhalten. Weiter liegen die Vollzugshilfen und Datenmodelle des Bundes für die Risikoübersicht und Gesamtplanung noch nicht abschliessend vor. Aus diesen Gründen lehnen wir den in Art. 33 WBV bzw. in Art. 70 WaV gesetzten Termin vom 1.12.2030 für die Erstellung einer kantonalen Risikoübersicht und Gesamtplanung mit Alternativvorschlägen ab.

Des Weiteren stimmen die Verweise zur Risikoübersicht und Gesamtplanung in Art. 33 WBV bzw. in Art. 70 WaV zu den Art.4 bzw. Art.16 nicht. In beiden Artikeln wird auf den Buchstaben **e** verwiesen:

- Im WBV steht jedoch die «Risikoübersicht» in Art. 4, Abs 1, unter Buchstabe f; die «Gesamtplanung» unter Buchstabe g
- Im WaV ist die «Risikoübersicht» in Art. 16, Abs. 2, unter Buchstabe e; die «Gesamtplanung» jedoch unter Buchstabe f

Zudem ist es nicht ersichtlich warum der Art.4 Grundlagen WBV und Art.16 Grundlagen WaV unterschiedlich aufgebaut und formuliert sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1 Bst. a WBV	-	Wir begrüßen, dass der Prozess Oberflächenabfluss neu auch in der Wasserbauverordnung verankert wird.
Art. 2 Bst b WBV	Auf die Erfassung der zukünftigen Risiken ist zu verzichten.	Gemäss diesem Artikel ist das heutige und zukünftige Risiko systematisch zu erfassen. Das heutige Risiko zu erfassen, ist mit den gängigen Methoden kein Problem. Beim künftigen Risiko stellt sich aber die Frage, wie genau dieses erfasst werden muss. Einige Aspekte können einfacher abgebildet werden (z.B. erhöhter Abfluss) als andere (Änderungen in der Nutzung). Vor allem im Bereich der Raumplanung sind solche Prognosen aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden sehr schwierig.
Art. 3 WBV	Der Begriff «tragbares Mass» ist genauer zu definieren.	Gemäss diesem Artikel sind die Risiken auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Dieses soll von den Schutzverantwortlichen und den Betroffenen ausgehandelt werden. Dies kann dazu führen, dass ähnliche Gefahrensituationen komplett anders gehandhabt werden, da der Begriff «tragbares Mass» von jedem Menschen unterschiedlich definiert wird. Siehe Kommentar Art. 2 b., die Entwicklung der Raumnutzung lässt sich nur sehr schwer vorhersehen.
Art. 4 WBV / Art. 16 WaV Grundlagen	Die zwei Artikel sind besser aufeinander abzustimmen	Klarere Struktur, einfachere Umsetzung in den kantonalen Vollzugshilfen
Art 4 Abs. 1 Bst g WBV	Auf Gesamtplanungen ist zu verzichten. Bst. g ist zu streichen	Wir stehen den Gesamtplanungen kritisch gegenüber. Sie bedeuten einen grossen Aufwand für verhältnismässig wenig Wirkung. Die personellen Ressourcen, welche für die Erarbeitung der Gesamtplanungen notwendig sind, könnten wirksamer eingesetzt werden.
Art. 4 Abs. 2 WBV	Die wichtigsten Instrumente der Gefahrengrundlagen sind explizit zu erwähnen (Gefahrenkarten, Intensitätskarten, technische Berichte etc.)	Die Überlegungen zu Artikel 4 sind nachvollziehbar. Aus einer gesamtheitlichen Sicht macht es Sinn, Gefahrenkarten in den weiteren Begriff Gefahrengrundlagen zu integrieren. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn die wichtigsten Instrumente der Gefahrengrundlagen in einer nicht abschliessenden Aufzählung im Verordnungstext erwähnt würden.
Art. 5 WBV	Es ist zu konkretisieren, welche	Gemäss dem Erläuterungsbericht erstrecken sich die Vorschriften zur Nutzung in den Gefah-

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Vorgaben für die gelben Gefahrenzonen und die Restgefährdungen gelten sollen.	rengelassen neu auf alle gefährdeten Gebiete, also auch auf Gebiete mit geringer oder Restgefährdung. Werden für die Vorschriften für Gebiete mit geringer oder Restgefährdung Beispiele von Seiten Bund ausgearbeitet? Beziehen sich die Vorschriften in diesen Gebieten nur auf sensible Objekte oder auf alles? Eine 100% Sicherheit kann nämlich nicht gewährleistet werden und ist finanziell nicht tragbar. Wo wird die Grenze gezogen, ob Massnahmen noch notwendig sind oder nicht.
Art. 6 Bst. b WBV	-	Im Erläuterungsbericht steht, dass die Kantone lokale Naturgefahrenberater/-innen ausbilden und diese in die Führungsorganisationen integrieren. Im Verordnungstext selbst wird dies nicht explizit verlangt. Somit ist dies nicht verpflichtend? Im Kanton Solothurn gibt es keine lokalen Naturgefahrenberater/innen, dies in Rücksprache mit dem BAFU, aufgrund der überblickbaren Gefahrensituation im Kanton und der zu kurzen Interventionszeiten.
Art. 10 Abs. 2 Bst. c WBV	Streichen. Abgeltungen an die raumplanerische Umsetzung von Gefahrengrundlagen (Auflage und Erwirkung der Eigentümerverbindlichkeit) sollten nicht von Abgeltungen des Bundes ausgeschlossen werden.	Wir stellen fest, dass in der Praxis insbesondere die raumplanerische Umsetzung nach Massnahmen nicht oder nicht zeitnah erfolgt. Da normale Zyklen der raumplanerischen Aktualisierung oftmals sehr lange dauern und wir die Umsetzung der Massnahmen bis hin zur raumplanerischen Festlegung der neuen Situation als ein Paket betrachten, würden wir es begrüßen, wenn Art. 10 Abs. 1 Bst. c gestrichen werden könnte.
Art. 18 Abs. 1 Bst. c WBV	Auf die Erfassung der zukünftigen Risiken ist zu verzichten. Bst. c ist zu streichen.	Bei Einzelprojekten muss die Entwicklung und Beurteilung der zukünftigen Risiken beurteilt werden. Reicht hier eine Risikobetrachtung wie bisher oder muss diese vollumfänglicher sein? Falls diese vollumfänglicher sein muss, was für einen Umfang muss die Betrachtung haben und welche Erwartungen hat das BAFU diesbezüglich?
Art. 33 WBV / Art. 70 WaV	Auf die Frist 2030 ist zu verzichten Alternative: Individuelle Terminvereinbarungen mit den Kantonen	Die Risikoübersichten und Gesamtplanungen müssen bis zum 1. Dezember 2030 vorliegen. Zudem sollen sie gemäss den Vorgaben des Bundes aktualisiert werden. Aktuell liegt immer noch keine definitive Version zur Handhabung der Gesamtplanungen vor. Diese wurde im Rahmen der Vernehmlassung von verschiedenen Kantonen teils stark kritisiert, da sie zu umfassend ist. Eine Light-Variante wäre hier wünschenswert. Auch liegt noch keine entsprechende Datenbank vor. Wenn dies ebenso lange dauernd wird wie bei den Risikoübersichten (Arbeitshilfe 2020, Geodatenmodell liegt noch nicht vor), dann wird die Einhaltung der Frist

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>nen auf Stufe NFA, PV Verhandlungen</p> <p>Alternative: Frist 10 Jahre nach Publikation Vollzugshilfe.</p>	<p>von 2030 sehr in Frage gestellt.</p>
<p>Art. 33 WBV / Art. 70 WaV</p>	<p>Verweis auf Kapitel Grundlagen ist zu korrigieren</p>	<p>Die Verweise zur Risikoübersicht und Gesamtplanung in Art. 33 WBV bzw. in Art. 70 WaV zu den Art. 4 bzw. Art. 16 nicht. In beiden Artikeln wird auf den Buchstaben e verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der WBV steht jedoch die «Risikoübersicht» in Art. 4 Abs. 1 Bst. f; die «Gesamtplanung» unter Buchstabe g - In der WaV ist die «Risikoübersicht» in Art. 16 Abs. 2 Bst e; die «Gesamtplanung» jedoch unter Buchstabe f